

## § 2 Errichtung, Berufung, Tätigkeit

(1) <sup>1</sup>Die jeweils zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Prüfung einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. <sup>2</sup>Jeder Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. <sup>3</sup>Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

(2) <sup>1</sup>In den Prüfungsausschuss sollen nur Personen berufen werden, die bereit und in der Lage sind, in angemessenem zeitlichen Umfang bei der Abnahme der Prüfung mitzuwirken. <sup>2</sup>Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig.

(3) Bei Abstimmungen im Prüfungsausschuss ist Stimmenthaltung unzulässig.

(4) <sup>1</sup>Jede Prüferdelegation besteht aus drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Höhe der Prüferentschädigung setzt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (Staatsministerium) fest.